

Info-Service 2/2019

Zuteilungsregeln und -verfahren für die vierte Handelsperiode

Die **Rechtsgrundlagen** für die anstehende vierte Handelsperiode 2021-2030 im Emissionshandel treten nun Stück für Stück in Kraft:

- Am 25. Januar 2019 trat die Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (**TEHG**) in Kraft, mit der dieses Gesetz für die vierte Handelsperiode – bedingt durch die am 8. April 2018 in Kraft getretenen Änderungen der Emissionshandels-Richtlinie – punktuell angepasst worden ist (vgl. zu den Einzelheiten unseren Info-Service 6/2018).
- Auf Grundlage des TEHG beabsichtigt die Bundesregierung zur Durchführung dieses Gesetzes die Emissionshandels-Verordnung 2030 (**EHV 2030**) mit ergänzenden Regelungen zu erlassen. Der Entwurf dieser Verordnung befindet sich bis zum 28. Januar 2019 in der Länder und Verbändeanhörung; sie soll im Februar 2019 beschlossen werden.
- Die Zuteilungsregeln werden nicht mehr wie in der laufenden dritten Handelsperiode in einer deutschen Regelung enthalten sein, wie derzeit in der Zuteilungsverordnung 2020. Vielmehr werden sie in einer delegierten Verordnung der Kommission auf der Grundlage der Emissionshandels-Richtlinie niedergelegt werden (**EU-Zuteilungsverordnung**). Diese europäische Verordnung gilt dann in jedem Mitgliedstaat unmittelbar. Die Kommission hat am 20. Dezember 2018 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Entwurf vorgelegt. Diese beiden Organe haben ein zweimonatiges Prüfungsrecht. Erheben sie – wie erwartet wird – keinen Einspruch, wird die EU-Zuteilungsverordnung Ende Februar 2019 in Kraft treten.

Damit werden die Rechtsgrundlagen für das anstehende Antragsverfahren geschaffen, das in Deutschland voraussichtlich im April 2019 beginnt. Bis spätestens zum 30. Juni 2019 müssen die Unternehmen die Anträge für ihre emissionshandelspflichtigen Anlagen gestellt haben.

I. Zuteilungsregeln für die vierte Handelsperiode

Bei der Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die vierte Handelsperiode wird grundsätzlich die Zuteilungssystemantik aus der dritten Handelsperiode fortgesetzt. So gilt zunächst weiterhin die Zuteilung von Stromerzeugung und Industrie: Für die Stromerzeugung müssen Emissionsberechtigungen generell ersteigert werden, eine kostenlose Zuteilung erfolgt grundsätzlich nur für die Industrie und die Wärmeerzeugung. Die Regeln für diese Zuteilung finden sich in der EU-Zuteilungsverordnung.

Die kostenfreie Zuteilung erfolgt dann – wie in der dritten Handelsperiode – auf der Grundlage von **Benchmarks**. Allerdings werden diese Benchmarks für die vierte Handelsperiode überarbeitet und verschärft.

Für die Berechnung der Zuteilung einer Anlage muss die Anlage zunächst in „Anlagenteile“ (bislang: „Zuteilungselemente“) aufgegliedert werden. Dies hat anhand der Benchmarks für Produkte, Wärme (neu: auch Fernwärme) und Brennstoff sowie für Prozessemissionen zu erfolgen, wobei die Benchmarks in der aufgezählten Hierarchie stehen. Die Anzahl der zuzuteilenden Emissionsberechtigungen erfolgt dann durch die Multiplikation des jeweiligen Benchmarks mit der maßgeblichen historischen Aktivitätsrate. Bei den Carbon Leakage privilegierten Sektoren erfolgt die Zuteilung zu 100 % kostenfrei. Ansonsten erfolgt eine Kürzung, die dazu führen soll, dass bis 2025 die kostenfreie Zuteilung nur noch zu 30 % erfolgt und diese bis 2030 schrittweise auf 0 % abgesenkt wird. Schließlich kommt ggf. der sektorübergreifende Korrekturfaktor zur Anwendung. Bei Neuanlagen erfolgt eine Zuteilung auf der Grundlage der Multiplikation der Benchmarks mit der Aktivitätsrate. Da für Neuanlagen naturgemäß keine historischen Aktivitätsraten vorliegen, wird hier die Aktivitätsrate im ersten Kalenderjahr nach Aufnahme des Normalbetriebs ermittelt.

In einem eigenen Rechtsakt werden die **Carbon Leakage** privilegierten Sektoren nach den Kriterien Emissions-Intensität und Handelsintensität mit Drittstaaten festgelegt. Diese Carbon Leakage Liste wird für das erste Quartal 2019 erwartet. Nach der vorliegenden vorläufigen Liste vom 8. Mai 2018 wird es zu einer erheblichen Kürzung der Anzahl der privilegierten Sektoren kommen.

Neu ist, dass das gesamte Konzept der Kapazitätsänderungen mit einer Mehrzuteilung bei Kapazitätserweiterungen und einem Verlust an Emissionsberechtigungen bei Kapazitätsminderungen wegfällt. Stattdessen wird es eine **dynamische Zuteilung** geben: Die Zuteilung an Emissionsberechtigungen wird angepasst, wenn innerhalb von zwei Jahren die Auslastung einer Anlage um 15 % gestiegen oder gesunken ist. Die Einzelheiten sollen in einem eigenen Rechtsakt niedergelegt werden, die Kommission wird dafür im Laufe des Jahres 2019 einen Entwurf vorlegen. Weiterhin wird es indes Regelungen zur Betriebseinstellung geben: Bei Stilllegung einer Anlage wird auch die Zuteilung von Emissionsberechtigungen ab dem Jahr, das auf die Betriebseinstellung folgt, eingestellt.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH in der dritten Handelsperiode wird es **keine Härtefallklausel** mehr geben. Neu ist indes eine Regelung zu **Fusionen und Spaltun-**

gen von emissionshandelspflichtigen Anlagen.

Schließlich sollen gemäß den Vorgaben der Richtlinie wieder **Kleinemittenten** und nun auch Kleinstemittenten von den Grundpflichten des Emissionshandels auf Antrag befreit werden. In § 27 TEHG ist dazu lediglich eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, die durch die EHV 2030 ausgefüllt werden soll. Dort zeichnet sich eine ebenso hochkomplexe Regelung wie in der dritten Handelsperiode ab, obwohl diese nie zur Anwendung gelangte: Eine solche Befreiung soll erfolgen, wenn die betreffenden Anlagen sog. „gleichwertige Maßnahmen“ erbringen und ihre Emissionen berichten. Hinsichtlich der Einzelheiten bleibt die weitere Verordnungsgebung abzuwarten.

II. Antragsverfahren und Fristen

Für das anstehende Antragsverfahren ist ein recht ehrgeiziger Zeitplan absehbar:

Nach Artikel 4 der EU-Zuteilungsverordnung müssen die betroffenen Anlagenbetreiber bei der DEHSt einen Antrag auf kostenlose Zuteilung bis zum 30. Mai 2019 stellen. Die Mitgliedstaaten können diese Einreichungsfrist längstens bis zum 30. Juni 2019 verlängern. Das nationale Verzeichnis der emissionshandelspflichtigen Anlagen und ihrer Daten muss sodann nach den Vorgaben der Emissionshandels-Richtlinie von der DEHSt bis zum 30. September 2019 der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt werden.

Die DEHSt muss die Frist für die Antragsstellung mindestens drei Monate vor Ablauf im Bundesanzeiger bekannt geben (§ 9 Abs. 2 S. 2 TEHG). Wie eingangs aufgezeigt, sind derzeit noch nicht alle Rechtsgrundlagen für das Zuteilungsverfahren in Kraft getreten. Daher ist davon auszugehen, dass die DEHSt den späteren Termin **30. Juni 2019** als Frist festlegen wird. Die Antragsphase wird daher voraussichtlich im April 2019 beginnen.

Zu betonen ist, dass es sich bei dieser Frist um eine **materielle Ausschlussfrist** handelt. Bei einem verspäteten Antrag besteht also kein Anspruch auf Zuteilung mehr (§ 9 Abs. 2 S. 5 TEHG). Die Rechtmäßigkeit einer solchen Ausschlussfrist hat der EuGH erst vor knapp einem Jahr bestätigt (Urteil vom 22. Februar 2018 in der Rechtssache „INEOS“).

Hamburg, den 28. Januar 2019

gez. Dr. Markus Ehrmann

ehrmann@kk-rae.de